

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007**

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert.

1. § 30 Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Für \_\_\_ Kinder im \_\_\_ Kindergarten\_ und \_\_\_ in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu je dreieinhalb Stunden statt. \_\_\_

2. § 68a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung  
Einführung  
Blockzeiten

§ 68a. Die Einführung der Blockzeiten erfolgt innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.